

Fall- und Kontaktpersonenmanagement

Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt

Das Gesundheitsamt wird mit positiv getesteten Personen, Haushaltsangehörigen und weiteren Kontaktpersonen außerhalb von Ausbrüchen und Settings mit vulnerablen Gruppen künftig nicht mehr routinemäßig Kontakt aufnehmen. Positiv getestete Personen sowie nicht immunisierte Haushaltsangehörige müssen sich eigenverantwortlich, gemäß den geltenden Regelungen der CoronaVO Absonderung, in Absonderung begeben.

Personen, die Kontakt zu einer positiv getesteten Person hatten, sollten Kontakte weitestgehend reduzieren und beim Auftreten von Symptomen ärztlichen Rat einholen und sich testen lassen. Es erfolgt nur noch in Einzelfällen (z.B. Ausbruch in vulnerablen Gruppen) eine Einstufung als enge Kontaktperson bzw. die Anordnung zur Absonderung durch das Gesundheitsamt.

Meldung der positiv getesteten Personen an die Ortspolizeibehörden

Positive Testergebnisse gehen beim Gesundheitsamt ein und werden im System des Gesundheitsamts (SORMAS) erfasst.

Die Weitermeldung der positiv getesteten Person (Name, Adresse, Geburtsdatum, Art des Tests und Abstrichdatum) erfolgt nach Möglichkeit tagesaktuell an die zuständigen Ortspolizeibehörden. Weitere Kontaktdaten wie Telefon-Nummer etc. werden soweit vorhanden gemeldet.

Überwachung und Bescheinigung der Absonderungspflicht

Die Ortspolizeibehörden können anhand der übermittelten Daten die Absonderungspflicht von positiv Getesteten und gleichzeitig dessen Haushaltsangehörige kontrollieren. Die grundsätzliche Absonderungspflicht beträgt für die positiv getestete Person 14 Tage und die Haushaltsangehörigen 10 Tage.

Die Ortspolizeibehörden sind weiterhin zuständig, auf Verlangen der positiv getesteten Person bzw. der haushaltsangehörigen Person eine Bescheinigung über deren Absondungszeitraum auszustellen. Hierbei ist zu beachten, dass diese aufgrund der individuellen Berechnung (z.B. Freitestungsmöglichkeiten) erst nach Beendigung der Absonderung ausgestellt werden kann. Haushaltsangehörigen Kontaktpersonen kann zudem eine Testberechtigung nach der TestV ausgehändigt werden. Hierzu kann das beigefügte Musterformular verwendet werden.



OSTALBKREIS

Zur Überwachung und Bescheinigung des Zeitraums der individuellen Absonderungspflicht sind weitere Daten maßgeblich und im konkreten Fall bei den betroffenen Personen zu erfragen. Durch folgende Erhebung kann dieser ermittelt werden:

- Überprüfung Testart (Antigen-Schnelltest oder PCR-Test)
- Symptome (ggf. Zeitpunkt des Beginns)
- Zeitpunkt der Terminvereinbarung für PCR-Testung
- Kenntnisnahme des positiven Tests
- Immunisierungsstatus (vollständig geimpft oder genesen)
- Nachweis über Freitestung

Die individuellen Absonderungszeiträume für positiv getestete Personen und Haushaltsangehörige sind mithilfe beigefügter Tabelle festzustellen.

Schutz vulnerabler Gruppen

Wird ein Infektionsgeschehen in vulnerablen Gruppen festgestellt, wird das Gesundheitsamt weiterhin im Rahmen der Fallermittlung die Kontaktpersonennachverfolgung durchführen. Hierzu zählen insbesondere Alten- und Pflegeheime, medizinischen Einrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Kitas und Schulen.

Informationsangebote

Bei offenen Fragen rund um die Absonderung kann beispielsweise auf die entsprechende Hotline des Landes (Telefon 0711 410 111 60) oder Informationsangebote verwiesen werden:

- FAQ zu Fragen rund um Quarantäne und Isolation in Baden- Württemberg
<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-quarantaene/>
- Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/fragen-und-antworten/quarantaene-und-isolierung/>
- Informationen des Landratsamtes Ostalbkreis
https://www.ostalbkreis.de/sixcms/detail.php?_topnav=36&_sub1=31788&_sub2=32062&_sub3=292448&id=292450

Zudem können die entsprechenden Flyer des Sozialministeriums „Mein **PCR- Test** ist positiv- Was muss ich tun“, „Mein **Schnelltest** ist positiv- Was muss ich tun“, „Ich habe einen **Selbsttest** durchgeführt und er ist positiv- Was muss ich jetzt tun?“ ausgehändigt werden.

Unterstützung durch das Gesundheitsamt

Bei Rückfragen zur Umsetzung steht den Ortspolizeibehörden das Gesundheitsamt weiterhin zur Verfügung. Anfragen können an das Postfach verwaltung.corona@ostalbkreis.de gestellt werden.

Absonderungsübersicht

Positiv getestete Person

	Symptome + geimpft		keine Symptome + geimpft		Symptome		keine Symptome	
	Beginn der Absonderungspflicht	Ende der Absonderungspflicht	Beginn der Absonderungspflicht	Ende der Absonderungspflicht	Beginn der Absonderungspflicht	Ende der Absonderungspflicht	Beginn der Absonderungspflicht	Ende der Absonderungspflicht
PCR- Testung	Anordnung Test	Symptombeginn + 14 Tage	Kenntnisnahme pos. Test	Abstrichdatum +14 Tage	Anordnung Test	Symptombeginn + 14 Tage	Kenntnisnahme pos. Test	Abstrichdatum +14 Tage
Schnelltest	Kenntnisnahme pos. Test	Symptombeginn + 14 Tage	Kenntnisnahme pos. Test	Abstrichdatum +14 Tage	Kenntnisnahme pos. Test	Symptombeginn + 14 Tage	Kenntnisnahme pos. Test	Abstrichdatum +14 Tage
Freitestung	nicht möglich		möglich durch neg. PCR- Testung (frühestens am 5. Tag der Absonderung)		nicht möglich		nicht möglich	

Haushaltsangehörige Kontaktperson

	Symptome + immunisiert		keine Symptome + immunisiert		Symptome + nicht immunisiert		keine Symptome + nicht immunisiert	
	Beginn der Absonderungspflicht	Ende der Absonderungspflicht	Beginn der Absonderungspflicht	Ende der Absonderungspflicht	Beginn der Absonderungspflicht	Ende der Absonderungspflicht	Beginn der Absonderungspflicht	Ende der Absonderungspflicht
Absonderung	Kenntnisnahme pos. Test vom Index	Abstrichdatum/ Symptombeginn d. Index + 10 Tage	keine Absonderung	keine Absonderung	Kenntnisnahme pos. Test vom Index	Abstrichdatum/ Symptombeginn d. Index + 10 Tage	Kenntnisnahme pos. Test vom Index	Abstrichdatum/ Symptombeginn d. Index + 10 Tage
Freitestung	jederzeit möglich		-	-	- durch neg. PCR- Test ab Tag 5 der Absonderung, für Schüler/ Kita-Kinder genügt ein Antigen-Schnelltest - durch neg. Antigen- Schnelltest ab Tag 7 der Absonderung		- durch neg. PCR- Test ab Tag 5 der Absonderung, für Schüler/ Kita-Kinder genügt ein Antigen-Schnelltest - durch neg. Antigen- Schnelltest ab Tag 7 der Absonderung	

Erläuterungen:

- Bescheinigung auch ab Selbsttest möglich, sofern Schnelltest oder PCR- Test pos. ist und Index sich bereits ab dem Selbsttest abgesondert hat (Plausibilitätsprüfung)
- Anordnung Test = Zeitpunkt der Terminvereinbarung für PCR- Test
- Immunisiert = gem. § 4 CoronaVO gilt eine asymptomatische Person als immunisiert, wenn sie vollständig geimpft (14 Tage nach vollständiger Impfung oder 14 Tage nach 1 Impfung und bereits genesen) oder genesen (mind. 28 Tage sowie maximal sechs Monate nach PCR- Testung) ist
- Wird während der Absonderungszeit eine weitere haushaltsangehörige Person positiv getestet, wirkt sich dies nicht auf die Absonderungsdauer der übrigen haushaltsangehörigen Personen aus